

## **BEITRAGSRECHTLICHE AUSWIRKUNGEN IN FOLGE VON § 12 DES GESETZES ÜBER TEILZEITARBEIT UND BEFRISTETE ARBEITSVERTRÄGE (TEILZEIT- UND BEFRISTUNGSGESETZ - TzBfG)**

<b>Gesetz:</b>	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV
<b>Problemstellung:</b>	Erhöhung der fiktiven wöchentlichen Arbeitszeit bei Abrufarbeitsverhältnissen.

Nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) können Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen hat (Arbeit auf Abruf). Die Vereinbarung muss eine bestimmte Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit festlegen. Wenn die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht festgelegt ist, gilt kraft Gesetzes eine fiktive wöchentliche Arbeitszeit als vereinbart<sup>1</sup>. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts - Einführung einer Brückenteilzeit vom 11.12.2018<sup>2</sup> ist die bisher kraft Gesetzes als vereinbart geltende wöchentliche Arbeitszeit von 10 Stunden zum 1.1.2019 auf 20 Stunden erhöht worden.

**Arbeit auf Abruf**

Der auf Basis dieser fiktiven Wochenarbeitszeit bestehende Entgeltanspruch des Arbeitnehmers ist nach dem für die Entstehung von Beitragsansprüchen in der Sozialversicherung geltenden Anspruchs- bzw. Entstehungsprinzip (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB IV) für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob in diesem Umfang tatsächlich Arbeit geleistet oder vergütet wurde (Phantomlohn).

**Phantomlohn**

Angesichts der Erhöhung der Wochenstundengrenze werden - selbst unter Zugrundelegung lediglich des Mindestlohns - die Grenzen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV in der Regel überschritten. Somit können Arbeitnehmer mit entsprechenden Abrufarbeitsverhältnissen ohne Festlegung der Arbeitszeit nicht (mehr) geringfügig entlohnt beschäftigt sein.

**Sozialversicherungsrechtliche Grenzen werden überschritten**

Bei der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs<sup>3</sup> hat man dieser Rechtsauffassung zugestimmt. Das heißt, dass in den Fällen ohne Festlegung der Arbeitszeit Phantomlohn anzunehmen ist.

**Ohne Festlegung von Arbeitszeit ist Phantomlohn anzunehmen**

<sup>1</sup> § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG.

<sup>2</sup> BGBl. 2018 I S. 2384.

<sup>3</sup> Bespr. des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs vom 21.3.2019; Anlage zum Rundschreiben vom 29.4.2019, AZ: 0342/00-20-10-10-02.

**Praxishinweis**

Durch eine entsprechende Festlegung der wöchentlichen Arbeitszeit in einem schriftlichen Arbeitsvertrag kann dieser Problematik aus dem Weg gegangen werden.

**Impressum**

**[www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.  
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail [info@neufang-akademie.de](mailto:info@neufang-akademie.de), [www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)